

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Manuel Kiper und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/8920 –**

**Konsequenzen des Telekommunikationsgesetzes für die Entfaltung des
Telekommunikationsmarktes**

Die Liberalisierung des Telekommunikationsmarktes war erklärt Ziel des 1996 verabschiedeten Telekommunikationsgesetzes (TKG). Eine weitere Absicht war die Verbesserung des Datenschutzes und des Schutzes des Fernmeldegeheimnisses. Ob die Umsetzung dieser Absicht jedoch gelungen ist, blieb umstritten. In den Vorschriften zur Überwachung der Telekommunikation im TKG sind jedoch Elemente enthalten, die nicht nur der Entwicklung des Telekommunikationssektors Hemmnisse entgegenstellen, sondern den Betrieb schon bestehender Anlagen erschweren.

Einerseits wurde im TKG zwar der Datenschutz dahin gehend präzisiert, daß er auf den überwiegenden Teil von Telekommunikationsanlagen Anwendung findet. Dennoch wurde der Schutz des Fernmeldegeheimnisses gleichzeitig nicht so umfassend geregelt, wie es der erklärten Absicht der Bundesregierung angemessen gewesen wäre. Andererseits führen die – laut Aussagen der Bundesregierung (Drucksache 13/7540, Antwort zu Frage 36) gewollt weiten – Definitionen der Vorschriften im elften Teil des TKG, worin gleichzeitig der Datenschutz und die Kontrolle der Telekommunikation geregelt werden, und in den durch das Begleitgesetz zum TKG hinzugekommenen Änderungen am G 10-Gesetz dazu, daß dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend wesentlich mehr Betreiber von Telekommunikationsanlagen den Auflagen zur Telefonüberwachung nachkommen müssen. Derartige Auflagen aber sind für bestimmte Anlagen von vornherein überaus fragwürdig und bei einigen technisch kaum zu erfüllen.

Die gesetzlichen Regelungen werden damit der Vielfalt von Telekommunikationstechnik und ihren Anwendungen kaum gerecht und behindern deren Weiterentwicklung. Begründet wird dies mit Ermittlungserfordernissen der Sicherheitsbehörden, deren Erfolgsaussichten sich bei näherer Betrachtung jedoch in vielen Bereichen als fragwürdig darstellen.

Vorbemerkung

In mehreren Fragen werden u. a. „Überwachungsmaßnahmen nach § 90 TKG“ angesprochen. § 90 TKG erlaubt jedoch keine Überwachungsmaßnahmen, sondern nur Zugriffe auf sog. Bestandsdaten, die dem Fernmeldegeheimnis nicht unterliegen.

Einer weiteren Anmerkung bedarf die Verwendung des Terminus „corporate network“ in mehreren Fragen. Das TKG kennt keine „corporate networks“.

Für „corporate networks“ gab es auch vor Inkrafttreten des TKG weder im nationalen Recht (u. a. FAG, TVerleihV) noch im Gemeinschaftsrecht eine spezielle Rechtsnorm oder Legaldefinition. Die mit dem Begriff „corporate networks“ verbundene Problematik ergab sich aus der Definition und Abgrenzung des Monopolbereichs (insbesondere Telefondienstmonopol). Relevant war dabei insbesondere die Frage: Welche Telekommunikationsanwendungen sind durch das Monopol erfaßt und welche nicht.

Diese Frage stellt sich mit der Aufhebung der Monopole nicht mehr. Telekommunikationsnetze können seit dem 1. August 1996 grundsätzlich von jedermann betrieben und für Telekommunikationsdienstleistungen genutzt werden. Relevant ist dabei die Frage, inwieweit dafür eine Lizenz erforderlich ist. Dies ist in § 6 TKG geregelt. Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage wird unterstellt, daß sich der Begriff „corporate networks“ auf Telekommunikationsnetze im Sinne des § 3 Nr. 21 TKG bezieht, die nicht für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit, sondern lediglich für die Teilnehmer geschlossener Benutzergruppen genutzt werden.

1. Ist eine Behörde, die im Sinne des TKG geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste für Dritte wie etwa für ihre Mitarbeiter anbietet, gleichfalls ein „Unternehmen“ im Sinne des § 89 TKG oder bezieht sich der Geltungsbereich dieses Paragraphen und der auf dessen Grundlage zu erlassenden Rechtsverordnung ausschließlich auf Unternehmen im Sinne des Handelsrechts?

Der Geltungsbereich des § 89 TKG bezieht sich nicht lediglich auf Unternehmen im handelsrechtlichen Sinn. Entscheidend ist vielmehr, ob Telekommunikationsdienste geschäftsmäßig erbracht werden, was beispielsweise auch bei Behörden der Fall sein kann. Dies ergibt sich bereits aus dem Sinn und Zweck des § 89 TKG. Die dort getroffenen Datenschutzvorgaben dienen dem Schutz personenbezogener Daten der am Fernmeldeverkehr Beteiligten. Ob der Diensteanbieter ein Unternehmen im handelsrechtlichen Sinn ist oder nicht, ist aus datenschutzrechtlicher Sicht irrelevant.

Das Verhältnis der §§ 89 und 85 TKG bestätigt diese Auslegung. Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 1 TKG ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses verpflichtet, wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt. Auch in dieser mit § 89 TKG in direktem Regelungszusammenhang stehenden Vorschrift ist der handelsrechtliche Status eines Diensteanbieters nicht von Bedeutung.

Ergänzend kann auf die Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 7 Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV) verwiesen werden, wonach Unternehmen im Sinne der Verordnung alle diejenigen sind, die nach den Vorschriften des Gesetzes über Fernmeldeanlagen eine Fernmeldeanlage betreiben oder daran mitwirken.

2. Sofern die vorstehende Frage bejaht wurde: Treffen nach Inkrafttreten des Begleitgesetzes zum TKG die Verpflichtungen nach den §§ 88 und 90 TKG etwa auch auf den Informationsverbund Bonn-Berlin und dessen Teilnetz des Deutschen Bundestages zu?

Weder für den Bund als Betreiber des Informationsverbundes Bonn-Berlin noch für den Deutschen Bundestag als Betreiber eines Teilnetzes innerhalb des Verbunds bestehen Sondervorschriften in bezug auf diese Telekommunikationsanlagen. Die Anwendbarkeit der §§ 88 und 90 des Telekommunikationsgesetzes hängt deshalb von der tatsächlichen Ausgestaltung der genannten Netze ab. Wenn über diese Netze geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste für Dritte angeboten werden, sind die §§ 88 und 90 TKG einschlägig. Durch die gemäß § 88 Abs. 2 TKG zu erlassende Verordnung können sich allerdings allgemein Einschränkungen im Hinblick auf die zu treffenden Vorkehrungen ergeben.

3. Sind Betreiber von Rundfunk-Kabelverteilnetzen Telekommunikationsdiensteanbieter im Sinne des TKG?
Wenn ja, ist dabei zu unterscheiden zwischen
 - a) Kabelnetzbetreibern, bei denen die Signale unverschlüsselt verteilt werden, also eine Punkt-zu-Mehrpunktverbindung besteht und
 - b) Kabelnetzbetreibern, bei denen wegen der Verschlüsselung des Rundfunksignals eine Punkt-zu-Punkt-Verbindung besteht?

Betreiber von Rundfunk-Kabelverteilnetzen sind Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des TKG. Dies ergibt sich aus den Begriffsbestimmungen des Gesetzes (§ 3). Insbesondere die Definition von „Telekommunikation“ als der „technische Vorgang des Aussendens, Übermittelns und Empfangens von Nachrichten jeglicher Art in der Form von Zeichen, Sprache, Bildern oder Tönen mittels Telekommunikationsanlagen“ umfaßt eindeutig diese Netze.

Ob Kabelnetzbetreiber Signale verschlüsselt oder unverschlüsselt verteilen, ist für die Subsumtion unter das Telekommunikationsgesetz unerheblich. § 3 Nr. 22 TKG definiert „Übertragungswege“ generell als „Telekommunikationsanlagen“ unabhängig davon, ob es sich um Punkt-zu-Punkt- oder um Punkt-zu-Mehrpunkt-Verbindungen handelt.

4. Wenn ja, fallen diese auch (ggf. gemäß der oben getroffenen Unterscheidung nach a) und b) unter die Pflichten der §§ 88 und 90 TKG, und inwieweit sind die §§ 85, 87 und 89 anwendbar?

Das Fernmeldegeheimnis (§ 85 TKG) und die Datenschutzvorschriften (§ 89 TKG) dienen dem Schutz der individuellen Nachrichtenübermittlung mittels Telekommunikationsanlagen. Bei der

Aussendung von Inhalten an eine unbestimmte Vielzahl von Empfängern besteht seitens des Aussenders kein Vertraulichkeitsinteresse. Im Gegenteil: Bei Vorgängen der „Massenkommunikation“ liegt nicht nur die Einwilligung, sondern die Absicht des Aussenders vor, daß die Inhalte öffentlich wahrgenommen werden. Weder das Fernmeldegeheimnis noch die bereichsspezifischen Datenschutzvorschriften können dadurch verletzt werden.

Zur technischen Umsetzung von Überwachungsmaßnahmen (§ 88 TKG) ist nur verpflichtet, wer nach den Eingriffsgesetzen (G 10, StPO, AWG) solche Überwachungsmaßnahmen ermöglichen muß. Eine TK-Überwachung ist jedoch nur im Bereich der Individualkommunikation sinnvoll. Eine derartige Verpflichtung besteht für Kabelnetzbetreiber demnach nur dann, wenn mittels ihrer Übertragungswege Individualkommunikation stattfindet.

Ob und in welchem Umfang technische Schutzmaßnahmen nach § 87 TKG zu treffen sind, hängt davon ab, für welche konkreten Dienstleistungen eine Telekommunikationsanlage genutzt wird und ob dadurch die Tatbestandsvoraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt werden. Solange in einem Breitbandnetz nur Rundfunkaussendungen verteilt oder andere Verteildienste erbracht werden, kann das Fernmeldegeheimnis nicht verletzt werden; dementsprechend müssen keine Schutzvorkehrungen in diesem Bereich getroffen werden. Sobald jedoch individualkommunikative Elemente hinzutreten (z. B. bei Video on demand), liegen Voraussetzungen vor, die zu einer anderen Beurteilung führen können. Die Verpflichtungen des § 90 TKG gelten nur für diejenigen Anbieter von Telekommunikationsdiensten, die Rufnummern vergeben. Diese Voraussetzung liegt bei Kabelnetzbetreibern nicht vor.

5. Sind Rundfunksendeanlagenbetreiber Telekommunikationsdiensteanbieter im Sinne des TKG?

Ein „Rundfunksendeanlagenbetreiber“ betreibt Übertragungswege im Sinne des § 3 Nr. 22 TKG. Soweit diese die Grenzen eines Grundstücks überschreiten und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit – dazu gehört auch das „Vermieten“ der Übertragungswege an Dritte – genutzt werden, benötigt er dafür eine Lizenz (Lizenzklasse 3).

Er ist ebenfalls Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des TKG: Er bietet entweder Telekommunikation im Sinne des § 3 Nr. 16 TKG (s. hierzu auch Antwort zu Frage 3) oder Übertragungswege an, die von anderen für ein Angebot von Telekommunikation genutzt werden.

6. Wenn ja, fallen diese auch unter die Pflichten der §§ 88 und 90 TKG, und inwieweit sind die §§ 85, 87 und 89 anwendbar?

Ob und welchen Pflichten des Elften Teils des TKG der Betreiber einer Rundfunksendeanlage unterliegt, hängt davon ab, welchen Zwecken der Betrieb der Anlage dient. Wer z. B. eine Telekommunikationsanlage nur für eigene Zwecke nutzt, erfüllt nicht die

Tatbestandsvoraussetzungen im Elften Teil des TKG. Wichtigstes Kriterium für die Anwendbarkeit dieser Vorschriften ist jeweils das geschäftsmäßige Angebot von TK-Diensten, das heißt der nachhaltige Transport körperloser Nachrichten für Dritte oder die Bereitstellung von TK-Anlagen für solche Zwecke.

7. Sind Betreiber von Richtfunkanlagen Telekommunikationsdiensteanbieter im Sinne des TKG?

„Betreiber von Richtfunkanlagen“ betreiben Übertragungswege im Sinne des § 3 Nr. 22 TKG. Soweit diese die Grenzen eines Grundstücks überschreiten und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit – dazu gehört auch das „Vermieten“ der Übertragungswege an Dritte – genutzt werden, benötigt er dafür eine Lizenz (Lizenzklasse 3).

Ein „Betreiber von Richtfunkanlagen“ ist insoweit Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des TKG, wie er diese Übertragungswege „vermietet“ (→ gewerbliches Angebot von Übertragungswegen für Dritte).

Der Einsatz der o. a. Übertragungswege in einem selbst betriebenen Telekommunikationsnetz stellt noch kein Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des TKG dar. Der Betreiber dieses Telekommunikationsnetzes ist jedoch Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne des TKG, soweit er dieses Netz für das Angebot von Telekommunikation nutzt (s. auch Antwort zu Frage 3).

8. Wenn ja, fallen diese auch unter die Pflichten der §§ 88 und 90 TKG, und inwieweit sind die §§ 85, 87 und 89 anwendbar?

Auf die Beantwortung zu Frage 6 wird verwiesen. Wie bei einer Rundfunksendeanlage kommt es auch bei einer Richtfunkanlage darauf an, welchen Zwecken der Betrieb der Anlage dient.

9. Ist nach Ansicht der Bundesregierung auch eine Wohn- oder Lebensgemeinschaft, bei der eine Person Inhaber des Telefonanschlusses ist, dessen anfallende Kosten aber regelmäßig anhand eines Gebührenzählers unter den an der Gemeinschaft Beteiligten abgerechnet werden, auch als geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten im Sinne des TKG zu verstehen, und welche Konsequenzen hat für dieses Angebot die Änderung des § 1 Abs. 2 des G 10-Gesetzes durch das Begleitgesetz zum TKG?

Bei einer Wohn- oder Lebensgemeinschaft, bei der eine Person Inhaber des Telefonanschlusses ist, dessen anfallende Kosten aber regelmäßig anhand eines Gebührenzählers unter den an der Gemeinschaft Beteiligten abgerechnet werden, liegt nach Ansicht der Bundesregierung ein geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten im Sinne des TKG nicht vor, weil es in diesen Fällen nach allgemeiner Verkehrsanschauung an einem Geschäftsbetrieb fehlt. Der Anschlußinhaber unterliegt deshalb auch nicht den Verpflichtungen nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz (G 10) in der Neufassung durch das Begleitgesetz zum TKG.

Unabhängig davon ist die Frage ohne praktische Bedeutung, weil Abhöarmaßnahmen nicht unmittelbar an einem Endgerät erfolgen.

10. Trifft diese Änderung am G 10-Gesetz auch beispielsweise auf Journalisten und andere Personen zu, die ihren privaten Telefonanschluß geschäftsmäßig nutzen?

Wer einen TK-Anschluß für eigene Zwecke nutzt, ist nicht Anbieter von Telekommunikation, sondern Kunde; dies gilt unabhängig davon, ob die Nutzung privat oder gewerblich motiviert ist. Die Pflichten des G 10 betreffen jedoch nur geschäftsmäßige Anbieter.

11. Wer sind nach Ansicht der Bundesregierung „Außenstehende“ im Sinne der Antwort auf meine schriftliche Frage 36 in Drucksache 13/7540, nach der Unternehmen, die ihren Mitarbeitern die Nutzung der Telekommunikationsanlage für private Telefonate gegen Entgelt gestatten, solange nicht von § 90 TKG betroffen sind, als sie Außenstehenden den Zugang zu ihrer Telekommunikationsanlage nicht ermöglichen, insbesondere: Sind Gäste bzw. Patienten eines Hotels oder Krankenhauses Außenstehende im Sinne dieser Antwort?
Wenn ja, wie ist die Differenzierung bei der Umsetzung des § 90 TKG vorgesehen?

Nach dem Entwurf der Bundesregierung zu § 90 TKG sollten dessen Absätze 1 bis 4 nur für gewerbliche TK-Anbieter gelten. Nachdem der Geltungsbereich in der parlamentarischen Beratung auf geschäftsmäßige Anbieter ausgedehnt wurde, ist nach Auffassung der Bundesregierung die zitierte Differenzierung nicht mehr möglich. Die davon abweichende frühere Auffassung wird aufgegeben. Nach der bestehenden Rechtslage müssen sich alle Betreiber von Anlagen, über die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste angeboten werden, an der automatisierten Rufnummernabfrage beteiligen.

12. Hält die Bundesregierung nach Änderung des § 1 Abs. 2 des G 10-Gesetzes durch das Begleitgesetz zum TKG an ihrer (in Drucksache 13/7540 – Antwort zu Frage 36 – vertretenen) Ansicht fest, daß Nebenstellenanlagen, mittels derer ihrer Antwort entsprechend geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbracht werden, nicht von Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 88 und 90 TKG betroffen sind?

Wenn ja, wie begründet sie ihre Auffassung?

Zu § 88: Nein.

Zu § 90: Die in der Frage in Bezug genommene Änderung des G 10 steht nicht im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 90 TKG.

13. Sofern die vorangegangene Frage verneint wird: Welche Maßnahmen haben Betreiber von Nebenstellenanlagen zu treffen, um die Vorschriften der §§ 88 und 90 zu erfüllen?

Zu § 88: Die zu erfüllenden Anforderungen werden in der Rechtsverordnung nach § 88 TKG festgelegt, die von der Bundesregierung z. Z. erstellt wird.

Zu § 90: s. Antwort zu Frage 12.

14. Welches Angebot von Telekommunikation gemäß § 3 Nr. 5 TKG ist – über sog. corporate networks hinaus – nach dem Willen der Bundesregierung von der Gesetzesänderung im TK-Begleitgesetz an § 1 Abs. 2 G 10-Gesetz betroffen?

Die Änderung der Eingriffsgesetze (neben G 10 auch StPO und AWG) zielt darauf ab, die lückenlose Überwachbarkeit der Telekommunikation sicherzustellen. Unter die einschlägigen Vorschriften fällt jedes geschäftsmäßige Angebot von Telekommunikationsdiensten, unabhängig davon, ob es für die Öffentlichkeit oder einen eingeschränkten Benutzerkreis zugänglich ist.

Nach der vorgesehenen Neufassung des § 1 Abs. 2 G 10 werden alle, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, verpflichtet, eine Überwachung der Telekommunikation zu ermöglichen, und nicht mehr nur die Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind. Damit wird dafür Sorge getragen, daß nicht infolge der Liberalisierung der Telekommunikation Lücken in der Überwachbarkeit derselben entstehen. Unter die Neuregelung fallen über die im allgemeinen Sprachgebrauch mit „corporate networks“ bezeichneten Telekommunikationsnetze hinaus z. B. Nebenstellenanlagen in Hotels, Krankenhäusern und in Betrieben, soweit sie den Beschäftigten zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellt sind. Ob und wieweit dafür technische oder organisatorische Vorkehrungen von den Verpflichteten zu treffen sind, wird nach der Neufassung des § 1 Abs. 2 G 10 ausdrücklich dem § 88 TKG und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnung überlassen.

15. Welche Definition legt die Bundesregierung bei der Unterscheidung zwischen einer Nebenstellenanlage und einem sog. corporate network zugrunde, insbesondere:
- ist eine TK-Anlage als corporate network zu werten, die sich zwar wie eine TK-Nebenstellenanlage verhält, technisch aber aus der Kopplung mehrerer TK-Nebenstellenanlagen besteht,
 - ist das Telekommunikationsnetz eines Flughafens als corporate network zu werten, in dem meist ein zumindest aus Telekommunikationsanlage, Bündelfunknetz und Vorfeldfunk bestehendes Netz besteht und Dritten in Gestalt von am Flughafen ansässigen Unternehmen der Zugang gegen Entgelt gewährt wird,
 - ist die TK-Ausstattung eines Unternehmens, dessen räumlich verteilte Unternehmensteile ihre Sprach- und Datenkommunikation teilweise auf unterschiedlicher, teilweise auf derselben Netztechnik abwickeln, als corporate network zu sehen und, betrifft dies insbesondere auch Universitäten oder Stadtverwaltungen,
 - sind alle Einrichtungen eines Unternehmens, mit denen sich der Definition in § 3 Nr. 16 gemäß Telekommunikation durchführen läßt – also auch Rundspruchanlagen, interne TV-Kabelnetze und ähnliches – auch dann als ein gesamtes corporate network zu sehen, wenn etwa in einem Unternehmen einzelne Niederlassungen jeweils nur über TK-Nebenstellenanlagen verfügen, aber über ein unternehmensweites TV-Netz?

Die im allgemeinen Sprachgebrauch verwendeten Begriffe „Nebenstellenanlage“ und „corporate network“ stammen aus der Monopolwelt. Dabei hatte insbesondere die Einstufung einer Fernmeldeanlage als „corporate network“ zur Folge, daß diese im Rahmen

einer Allgemein- oder Einzelgenehmigung als nicht unter das Telefondienstmonopol fallend betrieben und für Dienstleistungen für geschlossene Benutzergruppen genutzt werden konnte. Diese anlagenbezogene Betrachtungsweise ist mit dem TKG entfallen.

Das TKG knüpft im zweiten Teil (erster Abschnitt „Lizenzen“) hinsichtlich der Lizenzpflicht an „Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit“ und im elften Teil „Fernmeldegeheimnis, Datenschutz, Sicherung“ an ein „geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten“ bestimmte Rechtsfolgen (zur Motivation des Gesetzgebers, den Kreis der Verpflichteten unterschiedlich zu fassen, vgl. insbesondere Drucksache 13/3609 S. 53 und 13/4864 S. 82/83).

Zu a)

Die in der Frage beschriebene TK-Anlage (Kopplung mehrerer TK-Nebenstellenanlagen) in ihrer Gesamtheit bildet ein Telekommunikationsnetz im Sinne des § 3 Nr. 21 TKG.

Zu b)

Das in der Frage beschriebene Telekommunikationsnetz eines Flughafens (einschließlich Bündelfunknetz und Vorfeldfunk) ist ein Telekommunikationsnetz im Sinne des § 3 Nr. 21 TKG. Für das Betreiben der Übertragungswege innerhalb dieses Netzes ist jedoch keine Lizenz erforderlich, soweit die Übertragungswege nicht die Grenzen eines Grundstücks im Sinne des § 3 Nr. 6 TKG („ein im Grundbuch als selbständiges Grundstück eingetragener Teil der Erdoberfläche oder ein Teil der Erdoberfläche, der durch die Art seiner wirtschaftlichen Verwendung oder nach seiner äußeren Erscheinung eine Einheit bildet, und zwar auch dann, wenn es sich im liegenschaftlichen Sinne um mehrere Grundstücke handelt“) überschreiten.

Zu c)

Die in der Frage unterstellte TK-Ausstattung eines Unternehmens stellt ein für interne Zwecke betriebenes Telekommunikationsnetz dar. Das Betreiben eines solchen Telekommunikationsnetzes ist kein lizenzpflichtiger Tatbestand. Für das Betreiben von Übertragungswegen innerhalb eines solchen Netzes ist ebenfalls keine Lizenz erforderlich, da die Übertragungswege nicht für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzt werden.

Für Universitäten und Stadtverwaltungen gilt dies insoweit, als ein für interne Zwecke betriebenes Telekommunikationsnetz vorliegt. Dabei ist aber zu beachten, daß das Betreiben von Übertragungswegen, die von Dritten genutzt werden, entsprechend der gesetzlichen Vermutung in § 6 Abs. 3 TKG in der Regel eine Telekommunikationsdienstleistung für die Öffentlichkeit darstellt. Aus den Motiven zum Telekommunikationsgesetz (vgl. insbesondere Drucksache 13/4438 S. 7/8 Nr. 13 – Stellungnahme des Bundesrats – und S. 31 Nr. 13 – Gegenäußerung der Bundesregierung –) wird deutlich, daß kommunale Netze wie auch Konzernnetze, z. B. der Energieversorger oder der Deutschen Bahn AG, nicht unter Umgehung des Lizenzierfordernisses vermarktet werden können, sondern der sektorspezifischen Regulierung des TKG unterliegen.

Zu d)

Siehe Antworten zu den Fragen 15 a und 15 c.

16. Bei welchen dieser Nutzungsformen kann nach Ansicht der Bundesregierung auf das Vorhalten von technischen Einrichtungen zur Überwachung verzichtet werden, und anhand welcher Kriterien lässt sich dies differenzieren?

Die Arten der Telekommunikationsanlage, bei denen auf technische Einrichtungen zur Überwachung der Telekommunikation verzichtet werden kann, werden in der Rechtsverordnung nach § 88 TKG festgelegt, die von der Bundesregierung z. Z. erstellt wird.

17. Ist aus Sicht der Bundesregierung ein Unternehmen, das ein eigenes Telekommunikationsnetz betreibt und Außenstehenden im Sinne der angeführten Antwort der Bundesregierung den Zugang zu diesem Netz ermöglicht, ein Betreiber von Übertragungswegen für Dritte nach § 6 TKG?

Wenn ja, wie viele Lizenzen wurden für derartige Anbieter schon vergeben?

Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes ist kein lizenzpflchtiger Tatbestand. Lizenzpflichtig ist allenfalls das Betreiben der Übertragungswege, die in diesem Telekommunikationsnetz zum Einsatz kommen. Dabei gilt, daß einer Lizenz bedarf, wer Übertragungswege betreibt, die die Grenze eines Grundstücks überschreiten und für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 TKG).

Im vorliegenden Fall werden die Übertragungswege innerhalb eines von einem Unternehmen für interne Zwecke betriebenen Telekommunikationsnetzes und damit nicht für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzt. Für das Betreiben solcher Übertragungswege ist keine Lizenz erforderlich.

Ein für interne Zwecke betriebenes Telekommunikationsnetz darf an das öffentliche Telekommunikationsnetz angeschlossen werden. Das dadurch ermöglichte „Hinein- und Hinauswählen“ – d. h. das Ermöglichen von Verbindungen aus dem öffentlichen Telekommunikationsnetz in das interne Telekommunikationsnetz und umgekehrt mit jeweils einem Angehörigen des Unternehmens an einem Ende – stellt kein Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne des TKG dar. Damit entsteht auch keine Lizenzpflicht im Sinne des § 6 TKG.

18. Wie viele einzeln genehmigte corporate networks gibt es derzeit, welche Ausdehnung haben diese, und wie viele Unternehmen nehmen an diesen teil?

Mit Inkrafttreten des TKG sind die Dienstleistungen für Teilnehmer geschlossener Benutzergruppen liberalisiert worden (im Sprachgebrauch auch mit corporate Network bezeichnet). Sie bedürfen nunmehr keiner Einzelgenehmigung. Deshalb kann die derzeitig

bestehende Anzahl nicht angegeben werden. Mit Stand 1. Juli 1996 existierten allerdings neben einer unbekannten Zahl von allgemeingenehmigten geschlossenen Benutzergruppen 338 einzeln genehmigte geschlossene Benutzergruppen. Dabei hatten 277 geschlossene Benutzergruppen (GBG) bis 10 Unternehmen/natürliche Personen als Teilnehmer (Tln), 43 GBG bis 50 Tln, 11 GBG bis 150 Tln und 7 GBG über 150 Tln. Dabei kann ein Teilnehmer durchaus ein Unternehmen mit mehreren 1 000 Firmenangehörigen sein.

Derzeit wird eine Erfassung der Diensteanbieter durchgeführt, die Dienstleistungen für GBG anbieten. Nach derzeitigem Erkenntnisstand wird die Zahl solcher Diensteanbieter zwischen 70 bis 100 liegen. Aus dieser Zahl lässt sich aber nicht die Zahl der geschlossenen Benutzergruppen herleiten.

19. Wie viele corporate networks existieren derzeit ohne Genehmigung, und wie will die Bundesregierung bei diesen das Beschaffen und Betreiben von Überwachungseinrichtungen gemäß den §§ 88 und 90 TKG sicherstellen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine etwaige „Dunkelziffer“ rechtswidrig betriebener Telekommunikationsnetze vor.

20. Haben Betreiber von Telekommunikationsanlagen, die gemäß der durch das Begleitgesetz zum TKG begründeten Änderung an § 1 Abs. 2 G 10-Gesetz der Mitwirkung an Überwachungsmaßnahmen unterliegen, Betriebsverbote zu befürchten, bis ihr technisches Überwachungskonzept vorgelegt, genehmigt und umgesetzt ist?

Im Rahmen der von der Bundesregierung z. Z. erstellten Rechtsverordnung nach § 88 TKG werden Übergangsregelungen vorgesehen.

21. Wann ist damit zu rechnen, daß die technischen Schnittstellen für Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 88 und 90 TKG EU-weit standardisiert werden, und welche diesbezüglichen Bemühungen finden statt?

Zu § 88: In den internationalen Standardisierungsgremien (in Europa: ETSI) sind entsprechende Arbeiten begonnen worden, an denen Deutschland beteiligt ist. Der Zeitpunkt, zu dem konkrete Ergebnisse vorliegen werden, ist noch nicht abzusehen.

Zu § 90: Mit einer internationalen Standardisierung der Schnittstelle, über die die Daten gemäß § 90 TKG übermittelt werden, ist zunächst nicht zu rechnen, da es sich hier um rein nationale Maßnahmen handelt. Falls sich die Notwendigkeit für eine internationale Standardisierung der Schnittstelle abzeichnet, wird die Bundesregierung entsprechend reagieren.

22. Sofern keine Standardisierung beabsichtigt ist: Inwiefern ist mit EU-Recht zu vereinbaren, daß eine ausbleibende Standardisierung darauf hinausläuft, daß erhebliche Teile des Telekommunikationsgerätemarktes wieder nationalisiert werden?

Vergleiche Antwort zu Frage 21.

23. Wie viele Arbeitsplätze in der gewerblichen Wirtschaft sind vom neuen § 206 StGB betroffen, und welche Folgen hat dies für Unternehmen und Arbeitnehmer?

Der neue § 206 StGB strebt keine Änderung der inhaltlichen Reichweite des Post- bzw. Fernmeldegeheimnisses an, sondern ist lediglich Folge der Umstrukturierung des Post- und Telekommunikationswesens. Die als „Amtsdelikt“ ausgestaltete Vorgängernorm bietet keinen wirksamen Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses. Besondere Auswirkungen auf Arbeitsplätze, Unternehmen und Arbeitnehmer sind nicht zu erwarten.

24. Wie viele Unternehmen sind in Deutschland von den Maßnahmen des elften Teils des TKG betroffen, und zwar jeweils
- als Lizenznehmer,
 - als gewerbliche und
 - als geschäftsmäßige Anbieter?

Die Vorschriften des Elften Teils des TKG sind nicht auf eine bestimmte Anzahl von Verpflichteten zugeschnitten, sondern sie gelten für jeden, der sich im Bereich des früheren staatlichen Fernmeldemonopols als Anbieter betätigt. Die Zahl der Betroffenen unterliegt dementsprechend ständigen Veränderungen, derzeit mit steigender Tendenz. Derzeit sind etwa 280 Unternehmen als Lizenznehmer und etwa 1 240 nicht lizenpflichtige Unternehmen als Telekommunikationsdienstleister registriert. Eine Statistik über geschäftsmäßige Anbieter von Telekommunikationsdiensten besteht nicht.

25. Welche Kosten haben nach Berechnungen der Bundesregierung die betroffenen Unternehmen – aufgeschlüsselt nach den drei vorgenannten Kategorien – durch Vorschriften im elften Teil des TKG – aufgeschlüsselt nach Maßnahmen entsprechend der einzelnen Paragraphen – zu tragen?

Über Kosten der Unternehmen, die sich aus dem Elften Teil des TKG ergeben, kann die Bundesregierung keine Berechnungen anstellen, weil dafür zu viele unbekannte Einflußgrößen – überwiegend aus dem Bereich der Unternehmen selbst – maßgeblich sind.

26. Wann plant die Bundesregierung, die Verordnungen nach den §§ 87 und 89 TKG vorzulegen?

Die Bundesregierung sieht zunächst davon ab, von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 87 Abs. 3 TKG Gebrauch zu machen. Sie soll erst dann aufgegriffen werden, wenn sich herausstellt, daß die in § 87 Abs. 2 TKG vorgesehene Selbstbindung der Betreiber nicht ausreicht.

Bei der Anpassung der TDSV an die in § 89 TKG neu geschaffene Ermächtigungsgrundlage sind auch die Vorgaben der Richtlinie der EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation, insbesondere im diensteintegrierenden digitalen Telekommunikationsnetz (ISDN) und in digitalen Mobilfunknetzen einzubeziehen, die in nationales Recht umzusetzen ist.

Die vorgenannte Richtlinie befindet sich derzeit noch im Vermittlungsverfahren und wird voraussichtlich in Kürze vom Europäischen Parlament und vom Rat bestätigt. Sobald dies erfolgt ist, wird mit einer Novellierung der TDSV begonnen werden.

27. In welchem Umfang sind Angebote im Internet dem Wortlaut nach den Bestimmungen des elften Teils des TKG unterworfen, und ist seitens der Bundesregierung eine Novellierung des TKG mit dem Ziel geplant, dortige Regelungen an die Normen im Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz anzupassen?

Ob Angebote im Internet den Bestimmungen des TKG unterliegen, hängt von der Art dieser Angebote ab. Dem Elften Teil des TKG unterliegen sie dann, wenn es sich um Dienste der Individualkommunikation handelt, die geschäftsmäßig angeboten werden. Eine Anpassung von Normen des TKG an solche des luKDG ist weder geplant noch ist dafür ein Bedarf ersichtlich. Beide Gesetze verfolgen unterschiedliche Zielrichtungen: Vereinfacht ausgedrückt wendet sich das luKDG an diejenigen, die Informationen bereitstellen, und das TKG an diejenigen, die den körperlosen Transport von Informationen für Dritte anbieten. In der Praxis werden beide Leistungen häufig von demselben Unternehmen im Verbund angeboten. In diesem Fall sind die einschlägigen Vorschriften beider Gesetze zu beachten.

28. Soll nach Ansicht der Bundesregierung der im Begleitgesetz eingeführte Begriff „Telekommunikationskennung“ auch auf
- a) IP-Nummern,
 - b) Internet-Namen,
 - c) Mailnummern,
- Anwendung finden?

Wenn nein, wie läßt sich dies nach Ansicht die Bundesregierung begründen?

Ja, für Internet-Namen jedoch nur dann, wenn es sich dabei um Kennungen für Anschlüsse handelt.

29. Welche Gründe waren für die Bundesregierung ausschlaggebend, die im Begleitgesetz zum TKG eingeführten Überwachungsverpflichtungen so weit zu fassen, daß dem Wortlaut des G 10-Gesetzes und der Definition im TKG entsprechend jedwede Form von geschäftsmäßig genutztem Computernetz die Verpflichtung zur Mitwirkung an Überwachungsmaßnahmen auslöst?

Nach der Neufassung des § 1 Abs. 2 G 10 löst nicht „jedwede Form von geschäftsmäßig genutztem Computernetz“ die Verpflichtung zur Mitwirkung an Überwachungsmaßnahmen aus, sondern nur das geschäftsmäßige Erbringen von Telekommunikationsdiensten

oder das Mitwirken daran. Eine geschäftsmäßige, also im Rahmen eines Geschäftsbetriebes stattfindende Nutzung einer Telekommunikationsanlage oder eines Computernetzes durch den Inhaber selbst ohne das Erbringen von Telekommunikationsdiensten für Dritte löst diese Verpflichtung nicht aus. Im übrigen wird zu den Gründen für die Neufassung des Kreises der Verpflichteten auf die Antwort zu Frage 14 (und die Amtliche Begründung zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 b des Begleitgesetzes zum TKG) verwiesen.

30. Welche Typen von Computernetzen und welche Netzsoftware sind der Bundesregierung bekannt, die den in der Fernmeldeverkehrs-Überwachungsverordnung (FÜV) definierten technischen Überwachungserfordernissen genügen oder diesen nach Ansicht der Bundesregierung äquivalent sind?

Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, „Typen von Computernetzen“ zu charakterisieren. Ob technische Einrichtungen, die eine TK-Überwachung ermöglichen, genehmigungsfähig sind, wird von der zuständigen Behörde im Einzelfall beurteilt.

31. In welcher Weise beeinträchtigt nach Ansicht der Bundesregierung die Verpflichtung von Erbringern geschäftsmäßiger Telekommunikationsdienste zur Installation von Überwachungstechnik die Verbreitung und Nutzung von Intranet- und Internet-Angeboten?

Die Bundesregierung sieht in der Erfüllung der in der Frage angesprochenen gesetzlichen Verpflichtungen keine Beeinträchtigung.

32. In welcher Weise sollen nach Ansicht der Bundesregierung breitbandige corporate networks – hierbei insbesondere ATM-Netze – zur Umsetzung der durch das Begleitgesetz zum TKG begründeten Änderung des § 1 Abs. 2 G 10-Gesetz umgestaltet werden, und in welchen Maßnahmen fördert die Bundesregierung bereits die dazu notwendige Entwicklung technischer Netzmodifikationen?

Bei der Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Überwachung der Telekommunikation spielt die innerhalb einer Telekommunikationsanlage angewandte Übertragungstechnik eine untergeordnete Rolle, entscheidend ist die technische Ausgestaltung der den Teilnehmern überlassenen Anschlüsse. Gemäß § 88 Abs. 1 TKG hat der Verpflichtete, nicht jedoch die Bundesregierung, die technischen Einrichtungen zur Überwachung der Telekommunikation zu gestalten und vorzuhalten. Die Entwicklung technischer Netzmodifikationen für Überwachungszwecke wird von der Bundesregierung nicht gefördert.

33. Auf welchen Erkenntnissen beruht die Ansicht der Bundesregierung, das „organisierte Verbrechen“ baut corporate networks auf oder nutzt diese bereits für ihre Kommunikation?

Konkrete Erkenntnisse, wonach Telekommunikationsnetze durch das „organisierte Verbrechen“ aufgebaut oder genutzt würden, liegen der Bundesregierung nicht vor. Umgekehrt besteht aber

auch kein Grund zu der Annahme, daß Personen, die unter dem Verdacht einschlägiger Straftaten stehen, sich ausschließlich öffentlicher Netze für ihre Kommunikationsbedürfnisse bedienen.

34. Bei wie vielen der in den Frage 18 und 19 genannten corporate networks hat die Bundesregierung Veranlassung zu der Vermutung, sie seien geeignet, darin die Telekommunikation des „organisierten Verbrechens“ abzuwickeln, und auf welche Merkmale des jeweiligen corporate network stützt sich dies?

In Anbetracht der fließenden Grenzen zwischen Angeboten von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit und solchen für mehr oder weniger geschlossene Benutzergruppen erscheint eine Unterscheidung anhand abstrakter Kriterien danach, ob sie geeignet oder nicht geeignet sind, Telekommunikation im Zusammenhang mit organisiertem Verbrechen abzuwickeln, nicht sinnvoll.

35. In welcher Weise ist die Bundesbehörde für Telekommunikation und Post über den § 91 TKG hinaus berechtigt und faktisch befähigt, vom „organisierten Verbrechen“ aufgebaute oder genutzte corporate networks, deren Betreiber sich nicht an die Vorschriften in den §§ 88 und 90 TKG halten, aufzuspüren und ggf. eine Untersagung des Betriebs durchzusetzen?

Die präventiven Eingriffsbefugnisse der Regulierungsbehörde zur Durchsetzung der Vorschriften des Elften Teils des TKG sind in § 91 TKG, die repressiven Befugnisse in § 96 TKG abschließend geregelt.

36. Welche Konsequenzen hätte ein Untersagen des Betriebs eines corporate networks auf die Arbeit der Bedarfsträger?

Für einen Bedarfsträger, der nicht Betreiber oder Teilnehmer eines solchen Telekommunikationsnetzes ist, hätte die Untersagung von dessen Betrieb keine Konsequenzen für seine Arbeit.

37. Welche Erkenntnisse und Erfahrungen verleiten die Bundesregierung zu der Annahme, das „organisierte Verbrechen“ werde den zur Telefonüberwachung befugten Behörden den Zugang zu ihren corporate networks nach den Vorgaben der §§ 88 und 90 TKG gestatten?

Die der Bundesregierung unterstellte Annahme besteht nicht.

38. Welche anderen Fälle und Erwägungen zur Inneren Sicherheit begründen nach Ansicht der Bundesregierung die Verpflichtung für Betreiber von corporate networks zum Beschaffen und Vorhalten von technischen Einrichtungen zur Überwachung nach den §§ 88 und 90 TKG?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß Belange der Strafverfolgung und der öffentlichen Sicherheit bei jeder Form von Telekommunikation berührt sein können. Es besteht kein Grund zu der Annahme, Straftäter würden stets nur öffentliche Netze für ihre Kommunikation nutzen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333